

Nachtrag zum Gemeindegesetz

Erlassen am 27. April 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Oktober 2015¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:²

I.

1. Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»³ wird wie folgt geändert:

Aufgabenübernahme

Art. 11. ¹ Die politische Gemeinde übernimmt gegen Entschädigung die Aufgaben einer Spezialgemeinde, die ~~von Gesetzes wegen erfüllt werden müssen und nicht gesetzlich zugewiesen sind~~ **der Kanton durch Verfassung oder Gesetz den Gemeinden zugewiesen hat**, wenn die Spezialgemeinde sie ihr abtreten will. Bei Überschuldung kann die politische Gemeinde vorab Sanierungsmassnahmen verfügen.

² Die politische Gemeinde kann Aufgaben einer örtlichen Korporation an sich ziehen, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen und die übrigen politischen Gemeinden im Korporationsgebiet zustimmen.

Unterlagen

Art. 30. ¹ Mit dem Tag der Bekanntmachung werden bis zur Bürgerversammlung öffentlich aufgelegt:

- a) Gutachten und Anträge des Rates;
- b) Jahresrechnung, ~~Amtsbericht~~ **Geschäftsbericht** und ~~Veranschlag~~ **Budget**;
- c) Anträge der Geschäftsprüfungskommission.

² Bürgerschaft oder Rat können beschliessen, dass die Unterlagen vollständig oder auszugsweise jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger oder jeder Haushaltung oder auf Verlangen zugestellt werden. Werden sie den Haushaltungen zugestellt, kann jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger die Unterlagen verlangen.

³ Der Stimmausweis wird den Stimmberechtigten spätestens acht Tage vor der Bürgerversammlung zugestellt.

¹ ABI 2015, 3098 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

³ sGS 151.2.

Rechnungsgeschäfte a) Jahresrechnung

Art. 43. ¹ Werden zu einzelnen Posten der Jahresrechnung Anträge gestellt, ist über diese und nachher über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

² Wird die Abnahme abgelehnt, hat der Rat die beanstandeten Posten nochmals zu prüfen und wenn nötig zu ergänzen oder zu berichtigen. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von seiner Stellungnahme Kenntnis.

³ ~~Spätestens innert acht Wochen seit der Ablehnung hat der Rat eine ausserordentliche Bürgerversammlung einzuberufen.~~

⁴ ~~Wird die Abnahme wiederum abgelehnt, teilt der Rat der Regierung den Sachverhalt mit. Diese ergreift angemessene Massnahmen.~~

b) ~~Voranschlag~~**Budget** und Steuerfuss

Art. 44. ¹ Werden zu einzelnen Posten des ~~Voranschlags~~**Budgets** Anträge gestellt, ist über diese und nachher über ~~den bereinigten Voranschlag~~**das bereinigte Budget** zu beschliessen.

² Ist nicht sofort feststellbar, welche Erhöhung oder Verminderung des Steuerfusses die Annahme eines Antrags erfordert, kann dieser nur verworfen oder zur Berichterstattung dem Rat überwiesen werden.

³ Wird die Änderung des Steuerfusses beantragt, ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des ~~Voranschlags~~**Budgets** zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

⁴ **Wird das Budget abgelehnt, passt es der Rat nach den Vorgaben der Bürgerversammlung an. Er gibt der Geschäftsprüfungskommission unverzüglich von den Anpassungen Kenntnis.**

c) Fristen nach Ablehnung

Art. 44a (neu). ¹ **Wird das Budget oder die Jahresrechnung abgelehnt, beruft der Rat innert acht Wochen seit der Ablehnung eine ausserordentliche Bürgerversammlung ein.**

² **Wird das Budget oder die Jahresrechnung wiederum abgelehnt, teilt der Rat der Regierung den Sachverhalt mit. Diese trifft angemessene Massnahmen.**

b) ~~öffentliche Auflage und Einsichtnahme~~

Art. 49. ¹ Das Protokoll wird vierzehn Tage nach der Bürgerversammlung während vierzehn Tagen öffentlich aufgelegt.

² ~~Stimmberechtigte und Personen, die schutzwürdige Interessen geltend machen, können auch nach der öffentlichen Auflage Einsicht in das Protokoll nehmen.~~

³ ~~Auf Verlangen wird das Protokoll oder Protokollauszüge ausgehändigt.~~

c) *Fachkunde*

Art. 56. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. **Sie kann Sachverständige beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.**

d) *Finanzen*

Art. 56a (neu). ¹ **Die Geschäftsprüfungskommission erstellt ihren Abschnitt des Budgets selbständig. Der Rat nimmt die Kreditanträge der Geschäftsprüfungskommission in den Budgetentwurf zuhanden der Bürgerschaft auf.**

² **Die Geschäftsprüfungskommission vollzieht ihren Abschnitt des Budgets in eigener Kompetenz unter sachgemässer Beachtung der Bestimmungen über den Finanzhaushalt.**

*Gliederungstitel vor Art. 106. 1. Rechnungswesen***Allgemeines**

~~Grundsatz~~**Grundsätze der Haushaltsführung**

Art. 106. ¹ Der Finanzhaushalt wird nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Gelder geführt.

² Der Rat ist für die Führung des Finanzhaushalts verantwortlich.

~~³ Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über Führung und Kontrolle des Haushalts.~~

Grundsätze der Rechnungslegung, Buchführung und Budgetierung

Art. 106a (neu). ¹ **Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushalts, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Sie richtet sich nach den Grundsätzen der:**

- a) **Bruttodarstellung;**
- b) **Fortführung;**
- c) **Periodenabgrenzung;**
- d) **Vergleichbarkeit;**
- e) **Stetigkeit;**
- f) **Verständlichkeit;**
- g) **Wesentlichkeit;**
- h) **Zuverlässigkeit.**

² **Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der:**

- a) **Nachprüfbarkeit;**
- b) **Rechtzeitigkeit;**
- c) **Richtigkeit;**
- d) **Vollständigkeit.**

³ Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der:

- a) Bruttodarstellung;
- b) Jährlichkeit;
- c) Spezifikation;
- d) Vergleichbarkeit;
- e) Vollständigkeit.

Gliederung des Haushalts

Art. 106b (neu). ¹ Budget und Jahresrechnung werden funktional und nach Aufwand- und Ertragsarten gegliedert sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen dargestellt.

² Die Gemeinde kann zusätzlich eine institutionelle Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen.

Gliederungstitel vor Art. 107 (neu). 1bis. Jahresrechnung

JahresrechnungInhalt

Art. 107. ¹ Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget. ~~setzt sich zusammen aus:~~

- ~~a) der Gemeinderechnung;~~
- ~~b) der Rechnung der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen;~~
- ~~c) dem Anhang.~~

² Sie setzt sich zusammen aus der Rechnung des allgemeinen Haushalts und der Rechnung der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

³ Die Rechnungen des allgemeinen Haushalts und der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen umfassen:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Investitionsrechnung;
- c) die Geldflussrechnung;
- d) die Bilanz;
- e) den Anhang.

Art. 108 wird aufgehoben.

Finanzielle Berichterstattung

Art. 109a (neu). ¹ Der Rat erstattet der Bürgerschaft in angemessener Form Bericht über die Jahresrechnung.

Art. 110 wird aufgehoben.

Erfolgsrechnung a) Grundsatz

Art. 110a (neu).¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode.

² Das operative Ergebnis nach Aufwand- und Ertragsarten bildet die erste Stufe der Erfolgsrechnung. Es besteht aus:

- a) dem Betriebsergebnis;**
- b) dem Finanzergebnis.**

³ Das Ergebnis aus Reservenveränderungen nach Aufwand- und Ertragsarten bildet die zweite Stufe der Erfolgsrechnung. Es umfasst die Veränderungen:

- a) der Reserve Werterhalt Finanzvermögen;**
- b) der zusätzlichen Abschreibungen;**
- c) der Vorfinanzierungen;**
- d) der Ausgleichsreserve;**
- e) weiterer gesetzlich vorgesehener Reserven.**

⁴ Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der ersten und der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung.

b) Ertragsüberschuss

Art. 110b (neu).¹ Ein Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung sowie Erträge aus Vorfinanzierungen und zusätzlichen Abschreibungen werden ganz oder teilweise eingelegt in:

- a) die Reserve Werterhalt Finanzvermögen;**
- b) die zusätzlichen Abschreibungen;**
- c) die Vorfinanzierungen;**
- d) die Ausgleichsreserve;**
- e) die weiteren gesetzlich vorgesehenen Reserven.**

² Ein verbleibender Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

c) Aufwandüberschuss

Art. 110c (neu).¹ Ein Aufwandüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung kann ganz oder teilweise aus der Ausgleichsreserve gedeckt werden, soweit er nicht durch andere Erträge der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung gedeckt wird. Er wird durch eine allfällige Ausgleichsreserve gedeckt, soweit er nicht durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre gedeckt werden kann.

² Ein verbleibender Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

³ Ein Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis des laufenden Jahres, der nicht durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre gedeckt werden kann, wird spätestens dem übernächsten Budget in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionsrechnung

Art. 110d (neu). ¹ Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.

² Die Nettoinvestition wird aktiviert.

Geldflussrechnung

Art. 110e (neu). ¹ Die Geldflussrechnung zeigt die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel auf.

² Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

³ In Spezialgemeinden, Zweckverbänden, Gemeindeverbänden und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen, deren Aufwand nach Jahresrechnung zehn Mio. Franken in jedem der drei vorangehenden Rechnungsjahre nicht übersteigt, kann auf eine Geldflussrechnung verzichtet werden.

Bilanz a) Gliederung

Art. 110f (neu). ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

b) Finanzvermögen 1. Begriff

Art. 110g (neu). ¹ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

2. Bilanzierung und Bewertung

Art. 110h (neu). ¹ Ein Vermögenswert im Finanzvermögen wird bilanziert, wenn er einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringt und sein Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Entsteht kein Aufwand, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

³ Folgebewertungen erfolgen periodisch zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Finanz- und Sachanlagen werden in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

c) Verwaltungsvermögen 1. Begriff

Art. 110i (neu). ¹ Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

2. Bilanzierung und Bewertung

Art. 110j (neu). ¹ Ein Vermögenswert im Verwaltungsvermögen wird bilanziert, wenn:

- a) er einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweist und
- b) sein Wert verlässlich ermittelt werden kann und
- c) sein Wert über der Aktivierungsgrenze liegt.

² Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet. Entstehen keine Ausgaben, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

³ Die Abschreibung der Anlagen des Verwaltungsvermögens erfolgt linear auf der Basis der erwarteten Nutzungsdauer je Anlagekategorie. Das Verwaltungsvermögen wird in einer Anlagenbuchhaltung geführt.

d) Fremd- und Eigenkapital 1. Begriff

Art. 110k (neu). ¹ Das Fremdkapital besteht aus kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten. Es wird zum Nominalwert bewertet.

² Das Eigenkapital umfasst:

- a) die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen mit wesentlichem Gestaltungsspielraum;
- b) die Fonds mit wesentlichem Gestaltungsspielraum;
- c) die Reserve Werterhalt Finanzvermögen;
- d) die zusätzlichen Abschreibungen;
- e) die Vorfinanzierungen;
- f) die Ausgleichsreserve;
- g) weitere gesetzlich vorgesehene Reserven;
- h) den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag.

2. Spezialfinanzierungen

Art. 110l (neu). ¹ Eine Spezialfinanzierung entsteht durch die in einem allgemein verbindlichen Reglement vorgesehene Bindung öffentlicher Mittel für einen bestimmten Zweck.

² Besteht ein wesentlicher Gestaltungsspielraum, werden Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeordnet, ansonsten dem Fremdkapital.

3. Fonds

Art. 110m (neu). ¹ Ein Fonds ist ein Vermögenswert, der nach einem allgemein verbindlichen Reglement oder einer Widmung einem bestimmten Zweck dient.

² Besteht ein wesentlicher Gestaltungsspielraum, werden Fonds dem Eigenkapital zugeordnet, ansonsten dem Fremdkapital.

4. Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Art. 110n (neu). ¹ Die Reserve Werterhalt Finanzvermögen dient:

- a) der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen;
- b) dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.

² Die Einlagen können aus Erträgen des Finanzvermögens gebildet werden.

³ Die Bildung der Reserve bedarf eines Reglements. Dieses bestimmt wenigstens:

- a) die Höhe der fixen jährlichen Einlage aus Erträgen der Finanzliegenschaften als Prozentsatz des Neuwerts dieser Liegenschaften;
- b) die Höhe zusätzlicher Einlagen aus Wertsteigerungen des Finanzvermögens;
- c) den höchsten Bestand der Reserve.

⁴ Schulgemeinden führen keine Reserve Werterhalt Finanzvermögen.

5. Zusätzliche Abschreibungen

Art. 110o (neu). ¹ Die zusätzliche Abschreibung dient der Minderung des Abschreibungsaufwands eines bestehenden Investitionsobjekts. Sie entsteht durch die Bindung öffentlicher Mittel an eine bestimmte, bereits getätigte Investitionsausgabe.

6. Vorfinanzierungen

Art. 110p (neu). ¹ Die Vorfinanzierung dient der Minderung des Abschreibungsaufwands eines zukünftigen Investitionsobjekts. Sie entsteht durch die Bindung öffentlicher Mittel an eine bestimmte künftige Investitionsausgabe.

7. Ausgleichsreserve

Art. 110q (neu). ¹ Die Ausgleichsreserve dient dem kurz- bis mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung.

² Sie kann zur Reduktion von Aufwand- und Ertragsüberschüssen im Gesamtergebnis verwendet werden.

³ Bei einem Ertragsüberschuss im operativen Ergebnis führen Einlagen in die Ausgleichsreserve nicht zu einem Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis.

⁴ Bei einem Aufwandüberschuss im operativen Ergebnis führen Bezüge aus der Ausgleichsreserve nicht zu einem Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis.

8. Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag

Art. 110r (neu). ¹ Der Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag entspricht der Summe der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre und des Gesamtergebnisses des laufenden Jahres.

Anhang

Art. 110s (neu). ¹ In den Anhang der Jahresrechnung werden aufgenommen:

- a) Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- b) Angaben zur Zusammensetzung und Veränderung des Eigenkapitals;
- c) Angaben zu Rückstellungen;
- d) Angaben über die wesentlichen Beteiligungen und Gewährleistungspflichten;

- e) Übersicht über Bestand und Veränderung des Verwaltungsvermögens sowie der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- f) weitere zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderliche Angaben.

Art. 111 und 112 werden aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 113 (neu). **1ter. Budgetierung**

~~Voranschlag~~**Budget**

Art. 113. ¹ Für das Rechnungsjahr wird ein ~~Voranschlag~~**Budget** erstellt.

^{1bis} **Das Budget setzt sich zusammen aus dem Budget des allgemeinen Haushalts und den Budgets der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.**

² ~~Der Voranschlag~~**Das Budget** führt, nach Kontenrahmen gegliedert, den zu erwartenden Aufwand und Ertrag sowie die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen auf. Erhebliche Abweichungen gegenüber dem ~~Voranschlag~~**Budget** des vorangehenden Rechnungsjahres werden begründet.

³ **Die Kredite werden grundsätzlich auf den untersten Stufen der funktionalen und der Artengliederung beschlossen. Die Gemeindeordnung kann den Kreditbeschluss höchstens auf der dritten Stufe der Artengliederung vorsehen.**

Ausgleich von Aufwand und Ertrag

Art. 114. ¹ ~~Der Voranschlag der Laufenden Rechnung~~**Das Budget der Erfolgsrechnung** wird so ausgestaltet, dass **im Gesamtergebnis** der Ertrag den Aufwand ausgleicht.

² Ein Aufwandüberschuss ist zulässig, wenn er durch ~~Eigenkapital~~**einen Bilanzüberschuss** gedeckt ist.

Steuerplanung und Steuerfuss

Art. 115. ¹ Mit dem ~~Voranschlag~~**Budget** wird festgelegt, in welchem Ausmass Steuern zu erheben sind.

² Der Steuerfuss wird so angesetzt, dass ~~der Voranschlag der Laufenden Rechnung~~**das budgetierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung** ausgeglichen ist.

³ Der Steuerfuss kann tiefer angesetzt werden, wenn der Aufwandüberschuss durch ~~Eigenkapital~~**einen Bilanzüberschuss** gedeckt ist.

Gliederungstitel vor Art. 116 (neu). **1quater. Kredite und Ausgaben**

b) Verfahren

Art. 120. ¹ Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde.

² Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist **zu 30 Prozent** die Zahl der **Einwohnerinnen und Einwohner** und **zu 70 Prozent die Zahl der** Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt.

³ Der Finanzbedarf der Schulgemeinden ist für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe.

Finanzplan

Art. 122. ¹ Der Rat erstellt ~~periodisch~~ **jährlich** einen Finanzplan, der wenigstens die Planung für die drei dem ~~Voranschlag~~ **Budget** folgenden Rechnungsjahre umfasst.

² Er enthält insbesondere:

- a) Überblick über die Entwicklung von Aufwand und Ertrag;
- b) Zusammenstellung der Investitionsvorhaben;
- c) Schätzung des Finanzbedarfs;
- d) Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten.

³ **Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, die keine Aufgaben erfüllen, die der Kanton durch Verfassung oder Gesetz den Gemeinden zugewiesen hat, können auf die Erstellung eines Finanzplans verzichten.**

Konsolidierung

Art. 123a (neu). ¹ **Der Rat erstellt eine konsolidierte Sicht auf den Finanzhaushalt, wenn ohne Konsolidierung die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken nicht möglich ist.**

² **Er legt Form, Umfang und Methode der Konsolidierung fest und erstattet der Bürgerschaft Bericht.**

Gliederungstitel vor Art. 124a (neu). 4. Ergänzende Vorschriften

Vollzug

Art. 124a (neu). ¹ **Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften insbesondere über:**

- a) **die Führung und Kontrolle des Haushalts;**
- b) **die Anlagekategorien und für jede Anlagekategorie über die Bandbreite der Abschreibungsdauer;**
- c) **die Aktivierungsgrenzen;**
- d) **die maximale Höhe der jährlichen Einlagen und des Bestands der Reserve Werterhalt Finanzvermögen.**

² Das zuständige Departement erlässt Weisungen über:

- a) den Kontenrahmen;
- b) die Berechnung der Finanzkennzahlen.

Haushalt

Art. 128. ¹ Der Haushalt wird nach den Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt geführt.

² ~~Das Rechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.~~

Überschüsse

Art. 130. ¹ Ertragsüberschüsse ~~werden nach kaufmännischen Grundsätzen für Abschreibungen und Rückstellungen~~ **können zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven** verwendet ~~werden~~. Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen.

² Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.

Haushalt a) Grundsatz

Art. 144. ¹ Der Zweckverband führt einen eigenen Haushalt.

² Die Vorschriften dieses Erlasses über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle werden sachgemäss angewendet.

³ ~~Das Rechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen.~~

Art. 160 wird aufgehoben.

Art. 168 wird aufgehoben.

Art. 169 wird aufgehoben.

Art. 170 wird aufgehoben.

Art. 171 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom ●● a) Neubewertung Finanzvermögen

Art. 173 (neu). ¹ Mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgt eine Neubewertung des Finanzvermögens.

² Die Differenz aus der Neubewertung des Finanzvermögens wird der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital zugewiesen. Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen wird im Rechnungsjahr des Vollzugsbeginns dieses Erlasses erfolgsneutral überführt in eine oder mehrere der folgenden Eigenkapitalpositionen:

- a) den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag;
- b) die Ausgleichsreserve;
- c) die Reserve Werterhalt Finanzvermögen.

³ Schulgemeinden überführen die Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Rechnungsjahr des Vollzugsbeginns dieses Erlasses in ein zinsloses Darlehen der betroffenen politischen Gemeinde. Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie die Neubewertungsreserve Finanzvermögen anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der fünf Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

b) Neubewertung Verwaltungsvermögen und Rückstellungen

Art. 174 (neu). ¹ Mit Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgt eine Neubewertung der Rückstellungen und Beteiligungen. Das übrige Verwaltungsvermögen kann neu bewertet werden.

² Die Differenz aus der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Rückstellungen wird als Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen im Eigenkapital bilanziert.

³ Die Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen kann innerhalb von 10 bis 15 Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufgelöst werden. Der Teil der Aufwertungsreserve, den die Gemeinde nicht nach Satz 1 dieser Bestimmung auflöst, wird 5 Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übertragen.

⁴ Schulgemeinden lösen eine allfällige Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen innerhalb von 10 bis 15 Jahren linear über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung auf.

c) Bilanzanpassungen Schulgemeinden

Art. 175 (neu). ¹ Schulgemeinden sprechen die Bilanzanpassungen mit den betroffenen politischen Gemeinden ab. Der Rat der politischen Gemeinde kann die Angemessenheit der Bilanzanpassungen der Schulgemeinden vom zuständigen Departement überprüfen lassen. Das zuständige Departement entscheidet endgültig.

d) Bilanzanpassungsbericht

Art. 176 (neu). ¹ Mit der ersten Jahresrechnung auf Grundlage dieses Nachtrags legt der Rat der Bürgerversammlung oder dem Parlament einen Bericht über die Bilanzanpassungen nach Art. 173 bis 175 dieses Erlasses vor. In dieser Jahresrechnung entfällt der Vergleich mit dem Vorjahr.

e) Budgetbeschluss vor Rechnungsjahr

Art. 177 (neu). ¹ Gemeinden, in denen das Budget vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen wird, wenden die Bestimmungen dieses Nachtrags im Jahr vor Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags für das Budget des Folgejahres an.

f) Pilotversuche

Art. 178 (neu). ¹ Gemeinden können zur Umsetzung dieses Nachtrags im Rahmen von Pilotversuchen bis zum Vollzugsbeginn der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes in der Fassung vom 18. November 2014 abweichen.

² Das Amt für Gemeinden vereinbart mit einzelnen Gemeinden die Teilnahme an den Pilotversuchen.

³ Es stellt den betroffenen Gemeinden die zur Umsetzung dieses Nachtrags erforderlichen Grundlagen zur Verfügung und unterstützt sie beim Vollzug.

g) Ausnahmebewilligung

Art. 179 (neu). ¹ Das zuständige Departement kann Gemeinden aus wichtigen Gründen bewilligen, ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags zu führen. Die Ausnahmebewilligung kann für höchstens zwei Jahre ab Vollzugsbeginn dieses Nachtrags erteilt werden.

² Als wichtige Gründe nach Abs. 1 dieser Bestimmung gelten insbesondere:

- a) ein unverhältnismässiger Mehraufwand gegenüber der Anwendung der Bestimmungen dieses Nachtrags ab Vollzugsbeginn;
- b) unvorhersehbare Personalausfälle;
- c) nicht rechtzeitig zur Verfügung stehende technische Hilfsmittel.

³ Für Gemeinden mit einer Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags angewendet.

2. Im Gemeindegesetz vom 21. April 2009⁴ wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» und «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

II.

1. a) Der Erlass «Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007»⁵ wird wie folgt geändert:

d) Entschuldungsbeitrag

Art. 21. ¹ Der beteiligten Gemeinde kann ein Entschuldungsbeitrag ausgerichtet werden.

⁴ sGS 151.2.

⁵ sGS 151.3.

² Bei der Bemessung werden insbesondere die Steuerkraft und die Vermögenslage berücksichtigt. Wird gleichzeitig eine Einheitsgemeinde gebildet, wird bei der Bemessung die Vermögenslage der Schulgemeinde mitberücksichtigt.

³ ~~Die beteiligte Gemeinde verwendet den Entschuldungsbeitrag für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.~~

⁴ **Der Entschuldungsbeitrag wird in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Er wird für den im Finanzausgleich massgebenden Nettoaufwand der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht berücksichtigt.**

f) Startbeitrag

Art. 23. ¹ Der vereinigten Gemeinde kann ein Startbeitrag ausgerichtet werden.

² ~~Er ist insbesondere für Steuerfussreduktionen und für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zu verwenden.~~ **Die vereinigte Gemeinde legt den Startbeitrag über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung in eine Reserve Startbeitrag im Eigenkapital ein. Die Reserve Startbeitrag wird innert fünf Jahren über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung aufgelöst.**

³ **Der Startbeitrag wird in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Er wird für den im Finanzausgleich massgebenden Nettoaufwand der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht berücksichtigt.**

b) Im Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007⁶ wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

2. Der Erlass «Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007»⁷ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 35. ¹ Der partielle Steuerfussausgleich gleicht die Hälfte ~~derdes~~ mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden ~~Ausgaben~~ **Aufwands der ersten Stufe der Erfolgsrechnung** aus, welche die Gemeinde über der Ausgleichsgrenze tätigt.

² Die Ausgleichsgrenze entspricht dem Steuerfuss nach Art. 32 Abs. 1 dieses Erlasses.

Voraussetzungen

Art. 38. ¹ Die Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhält, muss im betreffenden Jahr die Nebensteuern in vollem Umfang und die üblichen Kausalabgaben kostendeckend erheben. Sie muss andere zur Verfügung stehende Einnahmequellen angemessen ausschöpfen.

² ~~Sie darf keine Vorfinanzierungen und keine nicht betriebsnotwendigen Rückstellungen vornehmen sowie die höchstens zulässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens nicht überschreiten.~~ **Vorhandenes Eigenkapital, ausgenommen Spezialfinanzierungen, Fonds und die**

⁶ sGS 151.3.

⁷ sGS 813.1.

Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen, das den Ertrag von ~~20~~**50** Prozent der einfachen Steuer natürlicher Personen übersteigt, ist zu einem Fünftel einzubringen.

³ Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung gelten auch für Schulgemeinden, bei denen mehr als ein Fünftel der Stimmberechtigten in der antragstellenden Gemeinde stimmberechtigt sind.

Rechnungsüberschüsse

Art. 40. ¹ Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der ~~laufenden Rechnung~~**ersten Stufe der Erfolgsrechnung** einen Ertragsüberschuss, hat sie die Hälfte des Überschusses, höchstens jedoch den ganzen Ausgleichsbeitrag, dem Kanton zurückzuerstatten.

~~² Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss, wird dieser spätestens dem nächsten Voranschlag der laufenden Rechnung belastet.~~**Die Abtragung eines Bilanzfehlbetrags wird dem Nettoaufwand der ersten Stufe der Erfolgsrechnung angerechnet.**

2. Bemessung

Art. 53. ¹ Der Ausgleichsbeitrag entspricht der Differenz zwischen ~~den dem~~ mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden ~~Ausgaben~~**Aufwand der ersten Stufe der Erfolgsrechnung**, ~~dieser~~ zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig ~~sind~~**ist**, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Übergangsausgleichssteuerfusses.

² Er entspricht ab dem Jahr 2017 höchstens dem Durchschnitt der Übergangsausgleichsbeiträge, die in den vorausgehenden drei Jahren ausgerichtet worden sind.

³ Das zuständige Departement legt den Ausgleichsbeitrag fest.

Übergangsbestimmungen des Nachtrags vom ●●

Art. 67 (neu). ¹ **Gemeinden mit zusätzlichem Ausgleich wird ein Zehntel der Höhe der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen zum Zeitpunkt ihrer Bildung vom Ausgleichsbeitrag abgezogen.**

² **Diese Bestimmung gilt während zehn Jahren ab Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Gemeindegesetz vom ●● und wird sachgemäss auf die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden angewendet.**

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun